

2018/10

14. September 2018

## Hinweis (*Entwurf*)

Die Clearingstelle EEG|KWKG<sup>1</sup> gibt folgenden Hinweis zur Auslegung und Anwendung des § 61 EEG 2017<sup>2</sup> bei EEG-Anlagen auf sogenannte Allgemeinstromverbräuche, insbesondere solche zur Beheizung bzw. Kühlung von Gebäuden sowie Gemeinschaftsflächenbeleuchtung:

1. **Von einer Eigenversorgung i. S. d. § 61 EEG 2017 ist auch dann auszugehen, wenn der in einer Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang in sogenannten Allgemeinstromverbrauchseinrichtungen zeitgleich vom Betreiber bzw. der Betreiberin der Stromerzeugungsanlage (personenidentisch) verbraucht wird. Das Kriterium der Personenidentität ist dann erfüllt, wenn der Betreiber bzw. die Betreiberin der betreffenden Verbrauchseinrichtung personenidentisch ist mit dem Betreiber bzw. der Betreiberin der Stromerzeugungsanlage (Abschnitt 2).**
2. **Allgemeinstromverbrauchseinrichtungen können dabei u. a. solche sein, in denen Strom**
  - **zur Beheizung bzw. Kühlung von Gebäude(-teilen), z. B. für Wärmepumpen, Heizpatronen, Klimaanlage(n) (Abschnitt 3.1) oder**
  - **zur Gemeinschaftsflächenbeleuchtung bzw. zum Betrieb von Fahrstühlen (Abschnitt 3.2)**

<sup>1</sup>Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse und Dokumente Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

<sup>2</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 21.06.2018 (BGBl. I S. 862), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

genutzt wird.

3. Um die in den in Ziffer 2 genannten Allgemestromverbrauchseinrichtungen genutzten Strommengen als Eigenversorgungsmengen gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber nachweisen zu können, sind diese unter Berücksichtigung des Zeitgleichheitskriteriums nach § 61h Abs. 2 EEG 2017 messtechnisch zu erfassen (Abschnitt 4).

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	3
2	Personenidentität zwischen Betreiber der Stromerzeugungsanlage und Betreiber der Verbrauchseinrichtung	4
2.1	Betreiber der Stromerzeugungsanlage . . . . .	5
2.2	Letztverbraucher (Betreiber der Verbrauchseinrichtung) . . . . .	8
3	Anwendungsbeispiele für mögliche Allgemestromverbräuche von selbsterzeugtem Strom	10
3.1	Stromverbräuche zur Beheizung bzw. Kühlung der Wohneinheiten (Wärmepumpe, Heizpatrone, Klimaanlage) . . . . .	10
3.2	Stromverbräuche für Gemeinschaftsflächenbeleuchtung bzw. für den Fahrstuhlbetrieb . . . . .	12
3.3	Exkurs: Stromspeicher . . . . .	13
4	Messtechnische Erfassung	14

## I Einleitung des Verfahrens

- 1 Die Clearingstelle hat am 14. September 2018 durch ihren Vorsitzenden Dr. Lovens-Cronemeyer sowie ihre Mitglieder Dr. Mutlak und Dr. Winkler beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:
  1. Unter welchen Voraussetzungen erfüllt der in einer Stromerzeugungsanlage erzeugte und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang in sogenannten Allgmeinstromverbrauchseinrichtungen verbrauchte Strom in einem von mehreren Parteien genutzten Gebäude die Voraussetzungen für eine Eigenversorgung i. S. d. § 61 EEG 2017?
  2. Welche messtechnischen Anforderungen sind dabei zu berücksichtigen?
- 2 Es handelt sich dabei um abstrakt-generelle Auslegungs- und Anwendungsfragen, für deren Beantwortung der Clearingstelle die Durchführung eines Empfehlungsverfahrens nicht geboten erscheint.
- 3 Der Einleitung voraus gingen an die Clearingstelle gerichtete Anregungen zur Klärung der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Stromverbräuche in sogenannten Allgmeinstromverbrauchseinrichtungen bei verschiedenen Mehrparteienkonstellationen – insbesondere Stromverbräuche in Wärmepumpen, die die Wohneinheiten mit Wärme beliefern, sowie Stromverbräuche in Treppenhäusern, Fluren u. ä – die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Eigenversorgung gemäß § 3 Nr. 19 EEG 2017 erfüllen. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass in der Praxis diesbezüglich große Unsicherheit herrsche.

## 2 Personenidentität zwischen Betreiber der Stromerzeugungsanlage und Betreiber der Verbrauchseinrichtung

- 4 Voraussetzung dafür, dass bestimmte Allgemeinstromverbräuche (dazu Abschnitt 3) eine Eigenversorgung darstellen und damit hinsichtlich der EEG-Umlage privilegiert sind, ist u. a., dass der Betreiber bzw. die Betreiberin der Stromerzeugungsanlage (s. Abschnitt 2.1) und der Letztverbraucher bzw. die Letztverbraucherin des in den Allgemeinstromverbrauchseinrichtungen verbrauchten Stroms (s. Abschnitt 2.2) personenidentisch sind.
- 5 Mit dem am 1. August 2014 in Kraft getretenen EEG 2014 wurde auch für Eigenversorger die Pflicht zur Zahlung der (ggf. reduzierten) EEG-Umlage ein- und mit dem EEG 2017 fortgeführt. Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht sind in § 61a bis § 61f EEG 2017 geregelt und setzen die „Eigenversorgung“ i. S. d. § 3 Nr. 19 EEG 2017 voraus. Eigenversorgung ist gemäß § 3 Nr. 19 EEG 2017

„der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

- 6 Ist der Letztverbraucher nicht mit dem Anlagenbetreiber identisch, handelt es sich nicht um einen Fall der Eigenversorgung, sondern um eine Lieferung nach § 60 EEG 2017 mit der Folge, dass die EEG-Umlage in voller Höhe anfällt.<sup>3</sup>
- 7 Im Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur (BNetzA) führt diese aus, dass in einem von mehreren Parteien genutzten Gebäude die Stromverbräuche innerhalb der einzelnen Wohneinheiten durch deren jeweilige Nutzerinnen und Nutzer mangels Personenidentität nicht als Eigenversorgungsstrommenge in Frage kommen. Dies betrifft z. B. den Fall, wenn eine Betreiber-GbR aus Bewohnern mehrerer Wohnungen eines Mehrparteienhauses oder ein Vermieter eine Stromerzeugungsanlage betreiben. Denn die Stromverbräuche sind den einzelnen Wohnungs- bzw.

<sup>3</sup>Dazu im Einzelnen *Bundesnetzagentur*, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, Abschnitt 4.1.

Anschlussnutzern und nicht der GbR oder dem Vermieter als Letztverbraucher zuzuordnen.<sup>4</sup>

- 8 Es ist jedoch grundsätzlich möglich, dass bei Mehrpersonenkonstellationen (s. o.) die Betreiber-GbR bzw. eine andere natürliche oder juristische Person, die im jeweiligen Anwendungsfall die Stromerzeugungsanlage betreibt, den dezentral erzeugten Strom in sogenannten Allgemenstromverbrauchseinrichtungen (z. B. Flurbeleuchtung) selbst verbraucht.<sup>5</sup>
- 9 Die Vielzahl an möglichen und praktizierten Betreibermodellen mit jeweils verschiedenen gesellschaftsrechtlichen Grundlagen kann vorliegend nicht im Einzelnen behandelt werden. Für die Frage der Personenidentität ist im Übrigen auf die Ausführungen im Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Eigenversorgung zu verweisen.<sup>6</sup> Die Prüfung der Personenidentität erfordert dabei regelmäßig eine Betrachtung und ggf. gesellschaftsrechtliche Prüfung des Sachverhalts im jeweiligen Einzelfall. Zur Vermeidung von Missverständnissen weist die Clearingstelle in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Mehrpersonenkonstellationen, bei denen mehrere (juristische bzw. natürliche) Personen zugleich geltend machen, sie seien Betreiber derselben Stromerzeugungsanlage und würden den erzeugten Strom jeweils anteilig im Wege einer Eigenversorgung verbrauchen, gemäß § 3 Nr. 19 EEG 2017 aus dem Anwendungsbereich der Eigenversorgung ausscheiden.<sup>7</sup>

## 2.1 Betreiber der Stromerzeugungsanlage

- 10 Betreiber der Stromerzeugungsanlage ist in Anlehnung an das Verständnis des Bundesgerichtshofs zum Begriff des Betreibers einer KWK-Anlage<sup>8</sup> derjenige,

<sup>4</sup>Dazu *Bundesnetzagentur*, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, S. 25.

<sup>5</sup>Ebenso *Bundesnetzagentur*, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, S. 25 und 31.

<sup>6</sup>Vgl. *Bundesnetzagentur*, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, Abschnitt 4.1.

<sup>7</sup>Vgl. *Bundesnetzagentur*, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, S. 30; *Bundesnetzagentur*, Hinweis zur EEG-Umlagepflicht für Stromlieferungen in Scheibenpacht-Modellen und ähnlichen Mehrpersonen-Konstellationen und zum Leistungsverweigerungsrecht nach der „Amnestie-Regelung“ des § 104 Abs. 4 EEG 2017, v. 26.01.2017, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sonstiges/3400>.

<sup>8</sup>BGH, Urt. v. 13.02.2008 – VIII ZR 280/05, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2866>, Rn. 15.

- der die tatsächliche Herrschaft über die Anlage ausübt,
- ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und
- das wirtschaftliche Risiko trägt.

11 Betreiber der Stromerzeugungsanlage kann eine natürliche<sup>9</sup> oder eine juristische Person<sup>10</sup> sein. Die Betreibereigenschaft ist in einer Gesamtabwägung anhand objektiver, tatsächlich vorliegender Umstände zu bestimmen; davon abweichende subjektive Ziele, rein vertragliche Zuordnungen oder Umgehungsgeschäfte sind insoweit unbeachtlich.<sup>11</sup>

12 Diese Kriterien sind auch an den Betreiber einer Stromerzeugungsanlage i. S. v. § 3 Nr. 19 EEG 2017 und § 61 EEG 2017 anzulegen.<sup>12</sup> Nach Kenntnis der Clearingstelle gibt es in der Praxis u. a. folgende, typische Betreiber-Konstellationen:

- Eine Einzelperson, z. B. Eigentümer bzw. Vermieter betreibt die Stromerzeugungsanlage.
- Eine Personengesellschaft oder -gemeinschaft betreibt die Stromerzeugungsanlage, z. B.
  - als Kommanditgesellschaft mit einer GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin (GmbH & Co. KG) oder
  - als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).
- Häufige Anwendungsfälle sind auch Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) oder Erbengemeinschaften, die die Stromerzeugungsanlage betreiben.

<sup>9</sup>Vgl. §§ 1 ff. Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), im Folgenden BGB.

<sup>10</sup>Vgl. §§ 21 ff. BGB.

<sup>11</sup>Vgl. Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, S. 22.

<sup>12</sup>Vgl. Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, S. 22; Clearingstelle, Stellungnahme v. 01.02.2018 – 2017/36/Stn, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnv/2017/36>; Clearingstelle, Votum v. 09.07.2014 – 2014/8, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2014/8>, Rn. 16 sowie Clearingstelle, Votum v. 23.04.2010 – 2008/42, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2008/42>, Abschnitt 2.2.1 zum EEG 2004.

Hier ist im Einzelfall zu untersuchen, wie diese Gemeinschaft sich gesellschaftsrechtlich organisiert und welche Person die Stromerzeugungsanlage tatsächlich betreibt.

13 **Darlegungspflichten** Grundsätzlich müssen die Betreiberinnen und Betreiber dem Netzbetreiber nachweisen, dass sie die Stromerzeugungsanlage betreiben. Dazu eignen sich zunächst folgende Indizien:

- Wer ist Empfänger der finanziellen Förderung aus dem EEG?
- Wer entscheidet über die Vermarktungsform nach dem EEG? Bei Direktvermarktung: Wer hat die diesbezüglichen Verträge abgeschlossen und profitiert davon?
- Wer wurde gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber als Betreiberin bzw. Betreiber angegeben?
- Wer wurde als Betreiberin oder Betreiber der Anlage bei der BNetzA im Register angegeben?<sup>13</sup>

14 Als weitere Nachweise über die Betreibereigenschaft der Stromerzeugungsanlage sind u. a. Unterlagen geeignet, aus denen hervorgeht:

- wer die Investition getätigt hat (Auftragsvergabe, Kauf),
- wer das Ausfallrisiko trägt (ggf. durch Anlagenpacht-, Miet-, Betriebsführungs- oder Dienstleistungsverträge),
- wer den Kredit für die Stromerzeugungsanlage aufgenommen hat und wer diesen tilgt,

---

<sup>13</sup>Hierbei ist zu beachten, dass der Begriff der EEG-Anlage (dazu u. a. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 22.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>) und der Begriff der Stromerzeugungsanlage (dazu *Bundesnetzagentur*, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, Abschnitt 4.1.1.) nicht deckungsgleich sind. Vielmehr wird regelmäßig (mit Ausnahme der Solaranlagen, bei denen Generator = PV-Modul jeweils eine Solaranlage i. S. d. EEG bildet) die Stromerzeugungsanlage, die im Grundsatz aus dem Generator als stromerzeugender kleinster Einheit besteht, eine Teilmenge der EEG-Anlage darstellen.

- wer das Funktionieren der Stromerzeugungsanlage zu verantworten hat, z. B. wer die laufenden Unterhalts- und Betriebskosten für Wartungs- und Reparaturaufträge trägt und wer Vertragspartner dieser Verträge ist,
- wer Zugang zur Stromerzeugungsanlage hat („Schlüsselgewalt“).

15 Die Clearingstelle weist darauf hin, dass es sich bei den hier aufgeführten Indizien nicht um eine abschließende Aufzählung handelt und im Einzelfall eine Gesamtschaubetrachtung notwendig sein kann.

## 2.2 Letztverbraucher (Betreiber der Verbrauchseinrichtung)

16 Eine Eigenversorgung liegt vor, wenn u. a. der in der Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom von demselben Betreiber oder derselben Betreiberin der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht wird. Ein „Letztverbrauch“ durch den Betreiber der Stromerzeugungsanlage ist dann gegeben, wenn dieser oder diese auch die Verbrauchseinrichtung betreibt, in der der erzeugte Strom verbraucht wird.

17 „Letztverbraucher“ ist gemäß § 3 Nr. 33 EEG 2017 „jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht“; nach dem EEG kommt es also auf den *Stromverbrauch* an. Ein „Letztverbrauch“ i. S. d. EEG findet damit auch statt, wenn der verbrauchte Strom „verschenkt“ oder dieser auf anderen Wegen als über eine Abrechnung per kWh abgegolten wird, z. B. pauschal über den Mietvertrag<sup>14</sup> oder per Pauschalvertrag (sog. flatrate).

18 Zur Bestimmung des Letztverbrauchers i. S. d. Eigenversorgung ist zu ermitteln, wer tatsächlicher Betreiber der elektrischen Verbrauchsgeräte (hier: Allgmeinstromverbrauchseinrichtungen, z. B. Flurbeleuchtung) ist, in denen Strom „letztverbraucht“ wird.<sup>15</sup> Insoweit ist analog auf die Kriterien zur Bestimmung, wer Betreiber der Stromerzeugungsanlage ist, abzustellen.<sup>16</sup> Im Einzelnen ist zu klären,

<sup>14</sup>Vgl. Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, S. 23.

<sup>15</sup>Siehe Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, Abschnitt 4.1.3; ebenso Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Hinweisblatt Stromzähler für stromkostenintensive Unternehmen, v. 27.04.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/4194>, S. 4.

<sup>16</sup>Ebenso Hennig/von Bredow/Valentin, in: Frenz/Müggelborg/Cosack/Henning/Schomerus (Hrsg.), EEG-Kommentar, 5. Aufl. 2018, § 3 Nr. 19 Eigenversorgung Rn. 109: „Dieselben Kriterien sind auch für die Frage anzulegen, wer der Betreiber oder Betreiberin der jeweiligen Letztverbrauchsgeräte ist.“

- wer die tatsächliche Herrschaft über die Verbrauchseinrichtung ausübt,
- wer ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und
- wer das wirtschaftliche Risiko trägt.<sup>17</sup>

19 Auch hier gilt, dass die objektiven, tatsächlich vorliegenden Umstände entscheidend und davon abweichende subjektive Ziele, rein vertragliche Zuordnungen oder Fiktionen insoweit unbeachtlich sind.<sup>18</sup> Es ist insoweit in einer Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls zu ermitteln, wer Betreiber bzw. Betreiberin der Verbrauchseinrichtungen ist.

20 **Darlegungspflichten** Grundsätzlich müssen die Betreiber bzw. Betreiberinnen der Stromerzeugungsanlage, die oder der die Eigenversorgungsprivilegierung geltend machen möchte, gegenüber dem zur Erhebung der EEG-Umlage verpflichteten Netzbetreiber nachweisen, dass sie die Verbrauchseinrichtungen betreiben und damit den Strom i. S. d. Regelung personenidentisch letztverbrauchen.

21 Als Nachweise über die Betreibereigenschaft der Stromverbrauchseinrichtung sind u. a. Unterlagen geeignet, aus denen hervorgeht

- wer die Investitionskosten zur Beschaffung und Installation/Anbringung/Aufstellung der Verbrauchseinrichtungen trägt,
- wer das Funktionieren der Verbrauchseinrichtungen zu verantworten hat, z. B. wer die laufenden Unterhalts- und Betriebskosten trägt, u. a. durch Wartungs- und Reparaturverträge,
- wer die Kosten für den Stromverbrauch und insbesondere das diesbezügliche Ausfallrisiko trägt (u. a. Stromliefervertrag mit Energieversorgungsunternehmen),

<sup>17</sup>Siehe Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, Abschnitt 4.1.3, ebenso Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Hinweisblatt Stromzähler für stromkostenintensive Unternehmen, v. 27.04.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/4194>, S. 4.

<sup>18</sup>Siehe Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, Abschnitt 4.1.3; ebenso Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Hinweisblatt Stromzähler für stromkostenintensive Unternehmen, v. 27.04.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/4194>, S. 4.

- wer Zugang zur betreffenden Verbrauchseinrichtung hat („Schlüsselgewalt“) und
- über deren Betriebsweise bzw. Nutzung grundsätzlich bestimmt.

### 3 Anwendungsbeispiele für mögliche Allgemein- stromverbräuche von selbsterzeugtem Strom

- 22 Unter „Allgemeinstromverbrauch“ wird vorliegend derjenige Stromverbrauch verstanden, der in einem von mehreren Parteien bewohnten bzw. genutzten Gebäude<sup>19</sup> i. d. R. einer Vielzahl von Personen – insbesondere den regulären Bewohnern bzw. Nutzern des Gebäudes – zugeschrieben werden kann.
- 23 Im vorliegenden Hinweistwurf wird exemplarisch auf folgende typische Anwendungsfälle und die Frage, wann diesbezüglich eine etwaige Eigenversorgung i. S. d. EEG anzunehmen ist, eingegangen:
- Stromverbräuche zur Beheizung bzw. Kühlung der Wohneinheiten, z. B. mittels Wärmepumpe, Heizpatrone oder Klimaanlage (Abschnitt 3.1) oder
  - Beleuchtung von gemeinschaftlich nutzbaren Flächen, u. a. Flur-, Treppen-, Keller- und Hofbeleuchtung (Abschnitt 3.2).

#### 3.1 Stromverbräuche zur Beheizung bzw. Kühlung der Wohneinheiten (Wärmepumpe, Heizpatrone, Klimaanlage)

- 24 Stromverbräuche in Verbrauchseinrichtungen zur Bereitstellung von Wärme bzw. Kälte für das Gebäude einschließlich der einzelnen Wohn- oder Gewerbeeinheiten sind dann als Eigenversorgung i. S. d. EEG zu werten, wenn neben den weiteren Voraussetzungen auch das Kriterium der Personenidentität erfüllt ist, mithin der Betreiber der Stromverbrauchseinrichtung (=Letztverbraucher des Stroms i. S. d. EEG) personenidentisch ist mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage zur Eigenversorgung.

---

<sup>19</sup>Oder außerhalb des Gebäudes aber im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage.

- 25 **EEG-Umlage auf Stromverbrauch** Für den Letztverbrauch(er) i. S. d. Eigenversorgung (§§ 61 ff. EEG 2017) kommt es ausschließlich auf den Stromverbrauch an; mithin ist auch nur der Stromverbrauch Gegenstand der Umlagepflicht.<sup>20</sup> Wird der Strom (elektrische Energie) in Wärme oder Kälte umgewandelt, so ist die zeitlich und technisch nachgelagerte Wärme- bzw. Kältenutzung für die Frage des Letztverbrauchs im Zusammenhang mit der Eigenversorgung unbeachtlich.
- 26 Unschädlich ist deshalb auch, wenn die Wärme- und Kältelieferung an die einzelnen Wohn- oder Gewerbeeinheiten vom Betreiber der entsprechenden Stromverbrauchseinrichtung (z. B. Wärmepumpe) abgerechnet wird, z. B. über die Betriebskostenabrechnung, indem die Kosten entweder per anteiliger Berechnung pro Quadratmeter Wohnfläche oder per kWh-scharfer Wärme-/Kältemengenabrechnung pro Wohn- oder Gewerbeeinheit umgelegt werden. Denn der Verbrauch von Wärme oder Kälte wird auch dann kein (Strom-)Letztverbrauch im Sinne des EEG, wenn die Verbrauchskosten auf Dritte abgewälzt werden.
- 27 Auch, dass die Nutzer der einzelnen Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten selbst ihre Raumtemperatur (per Bedienung von in den Einheiten befindlichen Thermostaten) regulieren, ist insofern unschädlich. Zwar üben die Nutzer der einzelnen Einheiten damit (mittelbar) einen Einfluss auf den Stromverbrauch in der Stromverbrauchseinrichtung aus (z. B. auf die Wärmepumpe, in der bei hoher Wärmenachfrage mehr Strom verbraucht wird). Jedoch hat dies lediglich zur Folge, dass der erhöhte Stromverbrauch in der Wärmepumpe zu einer erhöhten, potentiell umlagepflichtigen Stromverbrauchsmenge führt. Die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer werden hierdurch jedoch nicht Betreiberinnen und Betreiber der Wärmepumpe, da die Voraussetzungen für die Betreibereigenschaft (s. o. Abschnitt 2.2) bei ihnen regelmäßig nicht vorliegen.
- 28 Gegen dieses Ergebnis spricht auch nicht das Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamburg<sup>21</sup>. Denn in dem dort verhandelten Fall hatten Endkunden einen Vertrag über die Lieferung von „Nutzenergie, bestehend aus Licht, Kraft, Wärme und Kälte vereinbart“<sup>22</sup>. Die dort vereinbarte „Nutzenergie“ entstand durch den Stromverbrauch (=Umwandlung von elektrischer Energie in andere Energieformen) in Ver-

<sup>20</sup>Soweit in diesem Hinweis „Umlage“ oder „umlagepflichtig“ verwendet wird, ist stets die EEG-Umlage i. S. v. § 60 ff. EEG 2017 gemeint.

<sup>21</sup>OLG Hamburg, Urte. v. 12.08.2014 – 9 U 119/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4379>.

<sup>22</sup>OLG Hamburg, Urteil v. 12.08.2014 – 9 U 119/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4379>, Rn. 74.

brauchseinrichtungen, die ihrerseits von den Endkunden betrieben wurden, weshalb das Gericht auch von einem umlagepflichtigen Stromverbrauch ausging.<sup>23</sup>

- 29 Insoweit kann der in einer Stromerzeugungsanlage erzeugte und in einer Wärmepumpe, einer Heizpatrone oder einer zentralen Klimaanlage verbrauchte Strom bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen (insbesondere Personenidentität und unmittelbarer räumlicher Zusammenhang) als Eigenversorgungsstrommenge verbucht werden (zu den erforderlichen Darlegungen s. Rn. 13 f. sowie Rn. 20 f.).

### 3.2 Stromverbräuche für Gemeinschaftsflächenbeleuchtung bzw. für den Fahrstuhlbetrieb

- 30 Stromverbräuche in Verbrauchseinrichtungen für die Beleuchtung von Gemeinschaftsflächen wie Flur, Treppenhaus, Keller, Außenanlagen oder Dachboden sowie für Fahrstühle sind dann als Eigenversorgung i. S. d. EEG zu werten, wenn neben den weiteren Voraussetzungen auch das Kriterium der Personenidentität erfüllt ist, mithin der Betreiber der betreffenden Stromverbrauchseinrichtung (= Letztverbraucher des betreffenden Stroms i. S. d. EEG) personenidentisch ist mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage zur Eigenversorgung. Dies ist gegenüber dem jeweils für die Erhebung der EEG-Umlage zuständigen Netzbetreiber darzulegen (vgl. Rn. 13 f., Rn. 20 f.).
- 31 Zu beachten ist bei der Darlegung, wer Letztverbraucher i. S. d. EEG ist, dass sich Abgrenzungsfragen insbesondere in Konstellationen ergeben, in denen mehrere Personen auf die Verbrauchsgeräte zugreifen können. Es liegt im Fall der Beleuchtung von Gemeinschaftsflächen oder auch im Fall der Nutzung von Fahrstühlen in von mehreren Parteien genutzten Gebäuden in der Natur der Sache, dass diese von einer Vielzahl verschiedener Personen z. B. durch Betätigen des Treppenhauslichtschalters genutzt werden. Die BNetzA hat in ihrem Leitfaden ausgeführt, dass in Fällen, in denen die Person, die die Stromerzeugungsanlage betreibt, mit anderen Menschen in derselben Wohnung zusammenwohnt, die parallele Zugriffsmöglichkeit der Mitbewohner auf die Verbrauchsgeräte die Einordnung als Letztverbraucher für die Gesamtverbräuche in der Wohnung grundsätzlich nicht in Frage stellt.<sup>24</sup> Vergleichbares gilt für den Fall der Gemeinschaftsflächenbeleuchtung. Maßgeblich ist hier, dass der

<sup>23</sup>OLG Hamburg, Urteil v. 12.08.2014 – 9 U 119/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4379>, Rn. 75 ff.

<sup>24</sup>Siehe Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, S. 24.

Betreiber der Stromerzeugungsanlage auch nachweislich die betreffende Stromverbrauchseinrichtung (z. B. Treppenhausbeleuchtung) betreibt (vgl. Abschnitt 2.2).

- 32 Im Fall der Treppenhausbeleuchtung bestimmt regelmäßig der Gebäudeeigentümer über die Art und Ausführung der betreffenden Stromverbrauchseinrichtungen (hier Hausbeleuchtung), er trägt die Kosten für die Investition, für die Wartung und Reparatur derselben und er haftet gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen für die Stromrechnung.
- 33 Installiert der Gebäudeeigentümer Lichtanlagen zur Haus-/Flur- sowie Hofbeleuchtung, um damit seinen Verkehrssicherungspflichten nachzukommen, spricht auch dies indiziell für die Betreibereigenschaft dieser Anlagen und damit für den Letztverbrauch durch den Betreiber dieser Verbrauchseinrichtungen. Das Umlegen der Stromkosten über die Betriebskostenabrechnung bei Mietshäusern steht diesem Ergebnis nicht entgegen. Denn der Vermieter trägt weiter das wirtschaftliche Risiko dafür, dass die Kosten für den bezogenen Strom ausgeglichen werden; hierfür haftet er gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen. Gleichermaßen trägt der Vermieter das wirtschaftliche Risiko, wenn der in den Beleuchtungseinrichtungen verbrauchte Strom über die Betriebskostenabrechnung von den Mietern nicht ausgeglichen wird. Es kommt insoweit nicht darauf an, ob der Betreiber der Verbrauchseinrichtung im Nachhinein die Stromkosten auf Dritte abwälzt. Maßgeblich ist, wer gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen für die Stromkosten aufzukommen hat und dafür das wirtschaftliche Risiko trägt.

### 3.3 Exkurs: Stromspeicher

- 34 Werden Stromspeicher eingesetzt und wird der ausgespeicherte Strom ebenfalls in den etwaigen Allgemenstromverbrauchseinrichtungen genutzt, ist u. a. nachzuweisen, dass der Betreiber des Speichers, welcher eine Stromerzeugungsanlage i. S. v. § 3 Nr. 43b EEG 2017 darstellt, personenidentisch mit dem Betreiber der Verbrauchseinrichtung ist.<sup>25</sup>
- 35 In Hinblick auf die ggf. bestehende Umlagepflicht ist dabei ggf. § 61k EEG 2017 zu beachten. Regelungsziel von § 61k EEG 2017 ist es, eine Doppelbelastung von

<sup>25</sup>Siehe *Bundesnetzagentur*, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, S. 23.

Stromspeichern mit der Umlage zu vermeiden und den bivalenten Betrieb<sup>26</sup> von Speichern zu ermöglichen. Zur Anwendung des § 61k EEG 2017, insbesondere in Hinblick auf dessen messtechnische Anforderungen, hat die Clearingstelle die Empfehlung 2017/29 veröffentlicht.<sup>27</sup>

## 4 Messtechnische Erfassung

- 36 Um die in den vorgenannten Verbrauchseinrichtungen verbrauchten Strommengen als Eigenversorgungsmengen gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber nachweisen zu können, sind diese Strommengen unter Berücksichtigung des Zeitgleichheitskriteriums nach § 61h Abs. 2 EEG 2017 messtechnisch zu erfassen. Dazu wird auf die Ausführungen in Abschnitt 5 der Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle verwiesen.<sup>28</sup> Bei den in diesem Hinweistwurf behandelten Konstellationen ist dabei davon auszugehen, dass hinter einem Netzverknüpfungspunkt sowohl Dritte (einzelne Wohnungsnutzer) beliefert werden (ggf. mit Mieterstrom gemäß § 21 Abs. 3 EEG 2017<sup>29</sup>) als auch Strom zur Eigenversorgung (hier sog. Allgemeinstrom) genutzt wird.
- 37 Unbeschadet anderer Bestimmungen, die eine Messung der Ist-Einspeisung verlangen<sup>30</sup>, ist eine Messung der Ist-Einspeisung – beispielsweise mittels registrierender Leistungsmessung (RLM) oder Zählerstandsgangmessung (ZSG) (s. Rn. 40) – nur dann erforderlich, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen und dies durch eine geeignete Anordnung von Arbeitszählern (s. Rn. 39) erfasst wird.

<sup>26</sup>D. h. einer Nutzung des Speichers, bei der der ausgespeicherte Strom nicht ausschließlich in das Netz für die allgemeine Versorgung rückgespeist bzw. nicht ausschließlich für den Eigenverbrauch genutzt wird.

<sup>27</sup>Clearingstelle, Empfehlung v. 28.03.2018 – 2017/29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/29>.

<sup>28</sup>Clearingstelle, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, Abschnitt 5.

<sup>29</sup>Clearingstelle, Hinweis v. 20.04.2018 – 2017/46, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2017/46>.

<sup>30</sup>Zum Beispiel § 18 Abs. 1 Satz 2 StromNZV (Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) v. 25.07.2005 (BGBl. I S. 2243), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066)) oder § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017.

- 38 Ob die nachfolgend dargestellten Messkonzepte den mess- und eichrechtlichen Anforderungen von MessEG<sup>31</sup> und MessEV<sup>32</sup> entsprechen, wurde vorliegend nicht geprüft, da dies nicht in den Zuständigkeitsbereich der Clearingstelle fällt.<sup>33</sup> Die Clearingstelle weist darauf hin, dass die nachfolgend in Abbildung 1 und 2 dargestellten Messschaltbilder eine nicht abschließende Auswahl an möglichen Messkonzepten darstellen. Eine Prüfung der im Einzelfall anzuwendenden Vorschriften und der im Einzelfall notwendigen Messeinrichtungen ist dabei nicht entbehrlich.
- 39 **Arbeitszählung** Durch eine Kaskaden-Messanordnung (s. Abbildung 1) ist die korrekte Erfassung und Zuordnung der selbstverbrauchten Allgemiestrommengen unter Erfüllung der Anforderungen des § 61h EEG 2017 auch beim Einsatz von Arbeitszählern gegeben. Diese ergibt sich dabei als Differenz zwischen der in der Erzeugungsanlage erzeugten und in  $Z_E$  gemessenen sowie der in  $Z_{Zw}$  gemessenen, in das weitere Gebäudenetz eingespeisten Strommenge.

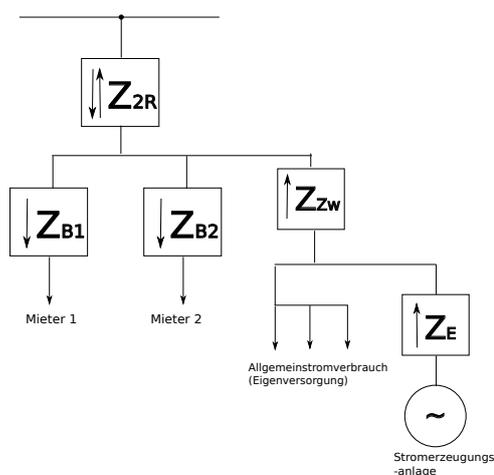


Abbildung 1: Messtechnische Erfassung des Allgemiestromverbrauchs (Kaskade)

<sup>31</sup>Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) v. 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das durch Artikel 293 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung v. 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1516) geändert worden ist, im Folgenden: MessEG.

<sup>32</sup>Mess- und Eichverordnung v. 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 10.08.2017 (BGBl. I S. 3098), im Folgenden: MessEV.

<sup>33</sup>Für punktuelle Ausführungen zu eichrechtlichen Belangen s. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 28.03.2018 – 2017/29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/29>, Abschnitte 3.2 sowie 3.3.2.

40 **RLM/ZSG-Messung** Sofern die oben dargestellte Kaskaden-Messanordnung nicht umgesetzt wird, ist bis zum Einbau von intelligenten Messsystemen nach MsbG<sup>34</sup> die (mindestens) viertelstündliche Erfassung der Messwerte für den Allgemeinstromverbrauch, für die weiteren Verbrauchseinrichtungen sowie für die Stromerzeugung mittels RLM- bzw. ZSG-Zählern erforderlich (s. Abbildung 2).

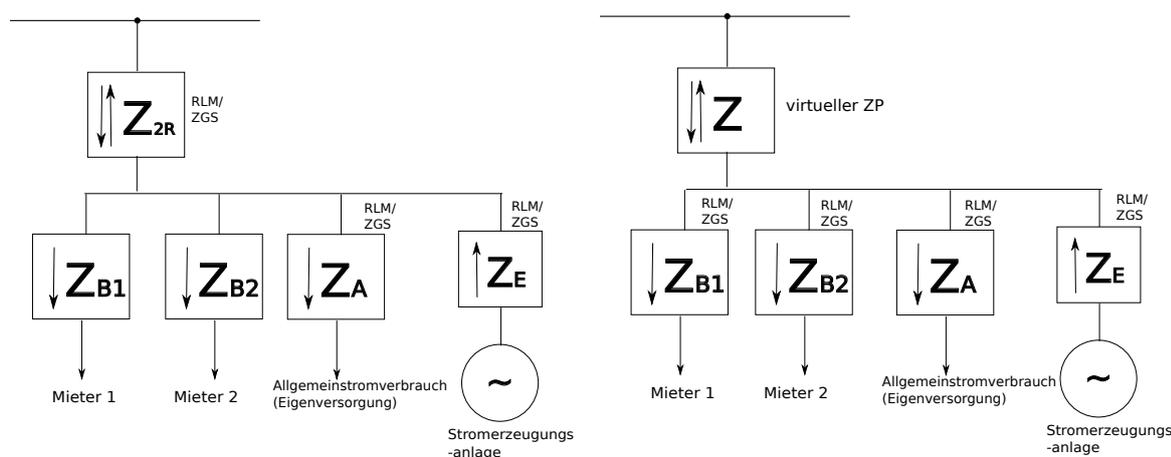


Abbildung 2: Messtechnische Erfassung des Allgemeinstromverbrauchs (RLM/ZSG)

41 Trotz des Einsatzes von RLM- bzw. ZSG-Messung ist gleichwohl immer dann, wenn in einer Viertelstunde die Stromerzeugungsanlage Strom erzeugt hat und in dieser Viertelstunde gleichzeitig sowohl Strom in den Allgemeinstromverbrauchseinrichtungen als auch in den weiteren Verbrauchseinrichtungen im Gebäude verbraucht wurde, eine Zuordnung des selbsterzeugten Eigenverbrauchs in der betrachteten Viertelstunde zum Allgemeinstromverbrauch (hier: Eigenversorgung) bzw. zum sonstigem Verbrauch (hier: voll EEG-umlagepflichtige Drittbelieferung) notwendig. Das Gesetz ist bezüglich der Zuordnung von Strommengen in jeder Viertelstunde nicht eindeutig. Die Clearingstelle stellt deshalb folgende Aufteilungsvarianten<sup>35</sup> anheim:

- **verbrauchsanteilige Aufteilung:** Eine zweckmäßige und realitätsgerechte Aufteilung stellt die verbrauchsanteilige Aufteilung der in jeder Viertelstunde er-

<sup>34</sup>Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106), nachfolgend bezeichnet als MsbG.

<sup>35</sup>Dazu auch *Clearingstelle*, Empfehlung v. 28.03.2018 – 2017/29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/29>, Rn. 23.

zeugten und nicht in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten Strommengen für die jeweilige Viertelstunde dar. Wenn also in einer Viertelstunde insgesamt 10 kWh von der Stromerzeugungsanlage erzeugt und nicht in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wurden, die Allgemeinstromverbrauchseinrichtungen in dieser Viertelstunde 10 kWh verbraucht hat und in den sonstigen Verbrauchseinrichtungen insgesamt 90 kWh verbraucht wurden, ist ein Zehntel, also 1 kWh der selbsterzeugten und im Gebäudenetz verbliebenen Strommenge den Allgemeinstromverbrauchseinrichtungen und neun Zehntel, also 9 kWh den restlichen Verbrauchseinrichtungen zuzuordnen.

- **gewillkürte Vorrangregelung:** Ebenfalls anwendbar zur Aufteilung der Netzeinspeisung in einer Viertelstunde ist die bereits aus anderen Zusammenhängen (u. a. Messung beim Marktintegrationsmodell) bekannte gewillkürte Vorrangregelung.<sup>36</sup> Dies erfordert eine anlagenbetreiberseitige Festlegung, für welche Verbrauchseinrichtungen (Allgemeinstromverbrauchseinrichtungen oder sonstige Verbrauchseinrichtungen) die Stromerzeugungsanlage vorrangig erzeugen/liefern soll.<sup>37</sup>
- **generisches Schaltbild** Die Clearingstelle weist darauf hin, dass die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) plant, ein generisches Ersatzschaltbild für komplexe Messstellen mit indirekten Messungen (bei denen mit geeichten Zählern ermittelte Messwerte untereinander verrechnet werden) im Rahmen einer technischen Anwendungsregel zu erarbeiten.<sup>38</sup> Sobald diesbezüglich eine technische Anwendungsregel erarbeitet bzw. aktualisiert wurde, wird die Clearingstelle darüber auf ihrer Internetpräsenz sowie über ihren Rundbrief<sup>39</sup> informieren.

<sup>36</sup>Vgl. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, Rn. 126 ff. sowie *Clearingstelle*, Hinweis v. 22.11.2013 – 2013/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2013/19>, Abschnitt 2.3.4.

<sup>37</sup>Nach Auffassung des BDEW ist die Anwendung der gewillkürten Vorrangregelung nicht zulässig, vgl. Stellungnahme des BDEW zur Empfehlung 2017/29 v. 28.03.2018 der Clearingstelle, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/29>, S. 19, Fußnote 15.

<sup>38</sup>Siehe Stellungnahme der PTB zur Empfehlung 2017/29 v. 28.03.2018 der Clearingstelle, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/29>, S. 3 f.

<sup>39</sup>Nähere Informationen zum Rundbrief der Clearingstelle finden Sie unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rundbrief>.

42 **Derzeit noch keine vereinfachte messtechnische Erfassung möglich** Die Clearingstelle geht davon aus, dass jedenfalls in der Vergangenheit den vorgenannten messtechnischen Anforderungen vielfach nicht entsprochen wurde und die messtechnische Erfassung per RLM für vergleichsweise geringfügige Allgemeinstromverbräuche oft nicht wirtschaftlich darstellbar ist. Die Inanspruchnahme des Eigenversorgungsprivilegs ist jedoch nach derzeit geltender Rechtslage nur unter (striker) Einhaltung des Zeitgleichheitskriteriums (z. B. unter Anwendung der in Randnummern 39 und 40 dargestellten Messkonzepte) möglich. Nach derzeitiger Rechtslage kommt auch die Anwendung des Summenzählermodells unter Verwendung von Arbeitszählern – so wie für den Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG 2017 i. V. m. § 20 Abs. 1d EnWG jedenfalls bis zum Einbau von intelligenten Messsystemen nach MsbG vorgesehen – für die Bestimmung der Eigenversorgungs-Allgemeinstrommenge nicht in Frage. Die Clearingstelle weist in diesem Zusammenhang auf etwaige messtechnische Vereinfachungsmöglichkeiten, die im Hinweisblatt „Stromzähler für stromkostenintensive Unternehmen“ des BAFA<sup>40</sup> mit Blick auf eine diesbezügliche, sich in der Bearbeitung befindliche gesetzliche Anpassung dargestellt werden, hin. Die Umsetzung von etwaigen messtechnischen Vereinfachungen sind erst ab Inkrafttreten einer entsprechenden gesetzlichen Änderung zulässig.

- ENDE DES ENTWURFES -

<sup>40</sup>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Hinweisblatt Stromzähler für stromkostenintensive Unternehmen, v. 27.04.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/4194>, Abschnitt 5.2.2.2.